



Beschlussvorlage BV 034/2019 (JHA)

Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt
- Annexleistungen zu den laufenden Geldleistungen

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss – Vorberatung –	14.10.2019	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	21.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

- I. Die Themen
1. Vertretung Urlaub/Krankheit
 2. Randzeiten vor 07:00 morgens und nach 18:00 abends
 3. Über-Nacht-Betreuung
 4. Wochenendbetreuung
 5. Indikatoren für einen besonderen Förderbedarf

werden gemäß der Anlagen 3 und 4 als Annexleistungen für die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege beschlossen.

- II. Die Einführung eines Sockelbetrags wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Mehraufwand i.H. v. 56.000 €/Jahr

Fachamt: Jugendamt

Anlagen:

Anlage 1: Antrag des Tageselternvereines (TEV) vom 03.10.2018

Anlage 2: Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) zu den lfd. Geldleistungen (incl. der Rahmenbedingungen) in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII vom 30.11.2018

Anlage 3: Tabellarische Übersicht: Stand der Beratungen zu den Annexleistungen der lfd. Geldleistung

Anlage 4: Indikatoren für einen besonderen Förderbedarf

Zum TOP eingeladen: Herr Huber, Vorstand TEV u. stellv. Mitglied JHA

I. Worum geht es?

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die laufenden Geldleistungen für die Betreuung von U3 und Ü3 Kindern zum 01.01.2019 werden von 6,00 Euro auf 6,50 Euro angehoben. Die weiteren Anträge des Tageselternvereins vom 03.10.2018 sollen in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des Kreistags behandelt werden.

Grundlage der weiteren Behandlung in den Gremien sollten dabei vorbereitende Gespräche zwischen dem TEV und dem Jugendamt im Rahmen eines Arbeitskreises mit dem Ziel einer einvernehmlichen Beschlussempfehlung für den Kreistag sein. Es fanden inzwischen mehrere Gespräche statt. Über die Mehrzahl der Themen konnte eine Einigung erzielt werden, strittig ist lediglich die Einführung eines monatlichen Sockelbetrags. Die Verwaltung empfiehlt, diese Forderung des TEV abzulehnen.

Ein Beschluss des Kreistages zu den Annexleistungen ist notwendig, da die Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) nur Rahmenrichtlinien darstellen (Anlage 2).

II. Sachverhalt

1. Die Landesverbände (Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag und KVJS) empfehlen mit Datum vom 30.11.2018 die Anhebung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege auf 6,50 € für unter dreijährige Kinder = U3 und 5,50 € auf über dreijährige Kinder = Ü3 (Anlage 2). Bezugnehmend auf eine Entscheidung des Kreistages vom 16.12.2013 (einheitliche laufende Geldleistung für U3- und Ü3-Betreuung) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.12.2018 entschieden, die laufende Geldleistung – abweichend von der Empfehlung der Landesverbände – einheitlich für U3- und Ü3-Betreuung auf 6,50 € anzuheben. Der Tageselternverein (TEV) hatte mit Schreiben vom 03.10.2018 (Anlage 1) beantragt, diese Anhebung nicht zu vollziehen, die laufende Geldleistung bei dem vom Kreistag am 18.12.2017 beschlossenen Wert von 6,00 € zu belassen und die eingesparten Mittel für eine Finanzierung eines Sockelbetrages von monatlich 30 € je betreutem Kind zu verwenden. Der TEV beantragt mit der Einführung eines Sockelbetrages einen von der tatsächlichen Betreuungszeit unabhängigen Festbetrag für die Tagespflegeperson (TPP). Ziel ist u.a., hierdurch ein gesichertes Grundeinkommen zu erreichen und Anreize zu schaffen, Betreuungsverhältnisse auch zu ungünstigen Zeiten (früh morgens oder spät abends) anzubieten.

2. Die Verwaltung wurde vom Kreistag beauftragt, im Rahmen eines „AKs Annexleistungen“ aus Mitgliedern des TEV und des Jugendamtes, folgende Themen zur Beschlussfassung für den Kreistag vorzubereiten:

- besonderer Betreuungsaufwand für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder,
- Randzeitenbetreuung und Urlaubs- und Krankheitsvertretung,
- angemessene Entlohnung einer freiberuflichen Tätigkeit (Mindestlohn) und
- Sockelbetrag von 30 € monatlich für 400 Tageskinder (ca. 144.000 €/Jahr).

Im Vorfeld des Arbeitskreises fanden Gespräche zur Abgleichung der Einschätzung des Themas „Annexleistungen zur laufenden Geldleistung“ statt:

- 28.01.2019: Herr Huber (TEV) und Frau Klingler, Frau Orzschig (JA)
- 25.02.2019: Herr Huber (TEV) und Frau Klingler, Frau Orzschig (JA)
- 18.03.2019: Herr Huber, Herr Rosenberger (TEV), Frau Klingler, Frau Orzschig (JA)

Der AK Annexleistungen tagte mit folgender Besetzung am 29.04.2019 und 13.05.2019:

- Herr Huber (Vorstand TEV)
- Frau Krauth (Tagesmutter)
- Frau Schäfer (Mitarbeiterin TEV)
- Frau Winter-Fieler (Mitarbeiterin Jugendamt - Bereich Kindertagespflege)
- Frau Klingler (Leiterin Sozialer Dienst, stellv. Jugendamtsleiterin)
- Frau Orzschig (Jugendamtsleiterin)

Der Arbeitskreis nahm folgende Priorisierung der Themen vor:

1. Vertretungsregelung der Tagespflegeperson bei Urlaub und Krankheit (Konsens)
2. Randzeiten-, Über-Nacht-, Wochenendbetreuung (Konsens)
3. Indikatoren für einen besonderen Betreuungsaufwand mit Mehrbedarf in der Kindertagespflege (Konsens)
4. Entlohnung der Fortbildungsteilnahme von Tagesmüttern (Antrag wird vom TEV nicht weiterverfolgt, da in Ziffer 5 enthalten)
5. Monatlicher Sockelbetrag (Konträr)

Die Teilnehmer konnten überwiegend Konsens für eine Empfehlung an den Kreistag herstellen (Ziffer 1 – 4).

Lediglich der Antrag des TEV zur Einführung eines Sockelbetrages blieb konträr.

TEV und Jugendamt vereinbarten, dass das Jugendamt einen Beschlussvorschlag einschließlich einer Darstellung der geeinten und konträren Positionen für den Kreistag vorbereitet.

Eine Übersicht über den Stand der Beratungen zu den Annexleistungen in der Kindertagespflege mit Indikatoren für einen besonderen Betreuungsaufwand mit Mehrbedarf wird in Anlage 3 und Anlage 4 vorgelegt.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Die Verwaltung rät zusammen mit den kommunalen Landesverbänden (Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag, Kommunalverband für Jugend und Soziales) derzeit davon ab, einen Sockelbetrag einzuführen. Das Thema berührt die Selbständigkeit der Tagespflegepersonen, weist deutlich in Richtung Scheinselbständigkeit und ist auf Landesebene ungeklärt.

Die Bestimmungen zum Mindestlohn sind auf die selbständige Tätigkeit der Tagespflegepersonen nicht anzuwenden

Die Verwaltung empfiehlt, die geeinten Themen der Anlagen 3 und 4

- Vertretung Urlaub/Krankheit
- Randzeiten vor 7:00 morgens und nach 18:00 abends
- Über-Nacht-Betreuung
- Wochenendbetreuung
- Indikatoren für einen besonderen Betreuungsaufwand mit Mehrbedarf

als Annexleistungen für die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege zu beschließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Umfang der zusätzlichen Aufwendungen ist derzeit nur annähernd prognostizierbar. Die Verwaltung hat unter

Produkt: 36.50.03.20

Kostenart: 43310000

pauschal vorsorglich für den HH 2020 für Randzeiten etc. 56.000 € und für den Antrag des TEV zu einem Sockelbetrag 144.000 € eingeplant.
